

109-6-31

41 lista

8.9.2009 suid

Prag, den 11. Feber 1940.

1. Vermerk.

Die angeschlossene Ausarbeitung stammt von Universitätsprofessor Dr. Raschhofer, Prag. Sie ist gesondert abzugeben, damit sie jeder Zeit zur Verfügung steht.

2. Mit 1 Anlage

SS-Obersturmführer S t o i g e

unter Bezugnahme auf den Inhalt des Vermerks zur weiteren Veranlassung übersandt.

[Handwritten signature]



23780

1.

Die politische Bedeutung einer Interpretation des Protectoratsbegriffs

Die Einbeziehung des böhmisch-mährischen Kerngebietes der ehemaligen Tschecho-Slowakei in das Reich ist durch die Errichtung eines "Protectorates Böhmen und Mähren" erfolgt, dessen Stellung im einzelnen durch den Erlass des Führers vom 16. März 1939 geregelt ist. Zur Kennzeichnung der rechtlichen politischen Besonderheit dieser Gebiete ist damit ein Begriff verwandt, mit dem sich mehr oder weniger unbestimmte Vorstellungen verbinden. Es ist zunächst wichtig, sich klarzumachen, dass der Begriff Protectorat aus dem völkerrechtlichen Bereich stammt. Die Völkerrechtswissenschaft hat, indem sie von den einzelnen konkreten Protectoratsfällen ausging, eine Art Allgemeinbegriff des Protectorates als einer Institution des Völkerrechts entwickelt. Indem sie die den verschiedenen einzelnen Protectoraten gemeinsamen Züge herausstellte, versuchte sie, eine Art Allgemeintyp des Protectorates zu schaffen. Man sollte nur dann von einem Protectorat sprechen dürfen, wenn eine konkrete Regelung diesem Typ grundsätzlich angepasst war. Auch wer gegen ein solches Verfahren Bedenken hat, muss anerkennen, dass es sich in Wissenschaft und Praxis weitgehend durchgesetzt hat. Das bedeutet also, dass es einen inhaltlich in Grundzügen und Hauptgehalt festgelegten Protectoratsbegriff gibt, mit dem der Jurist im allgemeinen und der Völkerrechtler im besonderen operiert, und der auch in den Handbüchern und Lexika dargeboten wird.

Man muss nun damit rechnen, dass vor allem die tschechischen Juristen sich an diesem "herrschenden" Protectoratsbegriff orientieren und ihn taktisch zu benützen versuchen werden. Zwei Verfahrensarten stehen ihnen dabei hauptsächlich zur Verfügung. Einmal können sie die konkreten Bestimmungen des Füh-

rererlasses über das Reichsprotectorat an den von Wissenschaft und Praxis verwendeten "allgemeinen" Protectoratsbegriff anlegen und durch Vergleich Abweichungen feststellen; sodann aber können sie versuchen, von diesem allgemeinen Protectoratsbegriff auszugehen und, da ihre neue rechtliche und politische Situation nominell ebenfalls als Protectorat bezeichnet wird, ihn zur rechtlichen Verdeutlichung zur Auslegung im Falle rechtlicher Zweifel zu verwenden, um darauf politische Absichten zu stützen.

Die Bedeutung einer solchen Möglichkeit muss man sich um so mehr vor Augen halten, als vorwegnehmend gesagt werden darf, dass das Reichsprotectorat Böhmen - Mähren mit dem im Völkerrecht üblichen Protectoratsbegriff nur den Namen, nicht aber Wesen und Inhalt gemeinsam hat. Ein Operieren mit dem "allgemeinen" Protectoratsbegriff in der erwähnten Weise, der Versuch, von ihm aus eine Aufhellung der Rechtsfragen des Reichsprotectorats zu gewinnen, ist daher von vornherein abwegig und würde sicherlich zu politisch unerfreulichen Folgen führen. Denn der allgemeine völkerrechtliche Protectoratsbegriff deckt ein grösseres Maß politischer Selbständigkeit, als die Tschechen auf Grund des Führererlasses besitzen. Versuchten sie also, davon auszugehen, so starten sie von einem sie von vornherein begünstigenden Ausgangspunkt. Daher ist es von erhöhter politischer Bedeutung, den besonderen Inhalt, den der Begriff Protectorat durch den Führererlass bekommen hat, sich klarzumachen und ihn gegenüber den üblichen Auffassungen abzugrenzen. Es ist daher zweckmässig, den Betrachtungen der Rechtsfragen des Reichsprotectorats einen Überblick über den Protectoratsbegriff, wie ihn das Völkerrecht entwickelt hat, vorauszuschicken.

2.

Der völkerrechtliche Protectoratsbegriff

Der Ausdruck Protectorat stammt vom lateinischen *protégere* bzw. vom französischen *protéger* = schützen. Protectorat bedeutet also ganz allgemein Schutzverhältnis. Im Völkerrecht versteht man unter Protectorat ein Schutzverhältnis zwischen zwei

dem Völkerrechtskreis angehörigen Rechtssubjekten; ein Schutzverhältnis also zwischen Subjekten des Völkerrechts oder, kurz ausgedrückt, zwischen Staaten. Grundlage eines echten und typisch völkerrechtlichen Protektorates ist eine vertragliche Abmachung, eine Willenseinigung der beiden Rechtssubjekte. Hier-nach verpflichtet sich der eine Staat, den anderen in seinen dauernden Schutz zu nehmen, dafür ihm der erstere mehr oder weniger weit bemessene Dauerrechte einräumt. Die Wirkungen einer solchen Abmachung sind streng auseinanderzuhalten, je nachdem man sie in rechtlicher oder politischer Beziehung sucht. Politischer Effekt der Begründung eines Protektoratsverhältnisses ist meist die völlige oder nahezu völlige Aufgabe der vorher bestan-denen Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit des Staates, der sich in Schutz begibt; ihr Ausdruck ist die Übergabe der Führung der auswärtigen Angelegenheiten in die Hände des Protektorstaates sowie die meist damit verbundene Unterwerfung unter seine Mil-itärhoheit. Rechtlich gesehen liegen die Verhältnisse grundsätz-lich anders : rechtlich bleiben auch beim Protektoratsverhältnis die auswärtigen Agenden, die Beziehungen zu dritten Staaten, auch wenn sie vom Protektorstaat wahrgenommen werden, Angelegenheiten des Protegierten. Mag der Vertrag den Nutzen und die Verfügung über die an sich dem protegierten Staat zustehenden Rechte noch so weitgehend dem Protektorstaat übereignen, so werden sie recht-lich doch dem protegierten Staat zugerechnet. Auch nach dem Ab-schluss des Protektoratsvertrages bleibt er also als Rechtssubjekt des Völkerrechts vorhanden und bleibt eine selbständige Staats-persönlichkeit, die sich allerdings im umfassendsten Maße der Ver-füfungsgewalt über die eigenen Angelegenheiten begeben hat. Sie hat also ihr eigenes Staatsgebiet, ihre eigenen Beziehungen. Ihre Stellung als Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts bleibt grund-sätzlich unangetastet. Sie lässt sich mutatis mutandis mit der eines Entmündigten im bürgerlichen Recht vergleichen. Auch ein entmündigter Großindustrieller beispielsweise bleibt rechtlich Eigentümer seines ganzen weiten Besitztums, wenn er auch von Ver-fügung und Genuss seines Vermögens unter Umständen vollkommen und auf Lebenszeit ausgeschlossen sein kann. Daher bleiben dem prote-gierten Staat eine Reihe von Rechten, von denen wir hier nur einige

stichwortartig andeuten können. Der protegierte Staat behält so seinen Namen und die Staatsqualität sowie die damit verbundenen Würden. Tunis zum Beispiel heisst "Régence de Tunisie", sein Souverän behält den Titel Bey. Protegierter Staat ~~er~~ wie überhaupt behalten den diplomatisch-protokollarischen Rang, den ihnen die bisherige Übung zugewiesen hat, ebenso Wappen und Flagge (soweit der Protektoratsvertrag nicht anders bestimmt). Auch die Immunitätsrechte bleiben bestehen. Eine der wichtigsten Konsequenzen der Rechtsstellung liegt auf dem Gebiet des Kriegsrechts. Der protegierte Staat besitzt nach wie vor ein eigenes jus ad bellum, ein Recht zum Krieg als Persönlichkeitsrecht. Solange der Protektorstaat nicht für und im Namen des protegierten Staates ebenfalls Krieg erklärt, ist dieser durch einen Krieg des ersteren nicht selbst automatisch darin verwickelt. Dementsprechend ist auch ein eventueller Krieg des protegierten Staates gegenüber dem Protektorstaat nicht Bürgerkrieg und Revolution, sondern echter Krieg. Er wird zwar in der Regel ein Bruch des Vertragsverhältnisses sein, hört aber deswegen nicht auf, Krieg im Sinne des Völkerrechts zu sein. Die verwickelten Fragen der Rechte ~~Kriegführender~~ würden sich daher nicht erheben. Das etwa ist eine der rechtlichen Folgen der Stellung eines protegierten Staates im Sinne des völkerrechtlichen Protektoratsbegriffes. Wir unterstreichen jedoch, dass das Völkerrecht keine einheitliche Regelung der Protektoratsverhältnisse kennt. Der Begriff des völkerrechtlichen Protektorats ist daher eine wissenschaftliche Kategorie. Wenn eine rechtliche Antwort auf eine Streitfrage aus einem konkreten Protektoratsverhältnis gesucht wird, darf man daher nicht aus dem "Wesen des Protektorats" folgern, sondern muss immer zuerst auf die konkreten vertraglichen Grundlagen zurückgehen, die das in Frage stehende Protektoratsverhältnis begründen, und erst in zweiter Linie auf das gemeine Völkerrecht. Diese Auffassung hat auch der Ständige Internationale Gerichtshof vertreten in seinem Rechtsgutachten vom 7. Februar 1923 (in dem britisch-französischen Streit über die Staatsangehörigkeitsverordnungen in Tunis und Marokko). Dort heisst es : "Trotz der gemeinsamen Züge, die die Protektorate im internationalen Recht zeigen, besitzen sie doch juristisch individuellen Charakter, je nach den besonderen Bedingungen ihrer Entstehung und dem Grade ihrer Entwicklung." Daher ist es auch unmöglich, bei der

rechtlichen Würdigung des Reichsprotectorats Böhmen - Mähren von einem allgemeinen Begriff des Protectorats auszugehen, um so weniger als hier offensichtlich kein völkerrechtliches Verhältnis vorliegt.

3.

Das Reichsprotectorat kein völkerrechtliches Verhältnis - Besonderheiten seiner Rechtsstruktur

Diese allgemeinen Überlegungen erfahren eine besondere Unterstreichung, wenn wir uns den Akten zuwenden, die das Protectorat Böhmen - Mähren begründen. Denn wir müssen als Gesamtergebnis unserer Untersuchungen feststellen, dass es sich hier überhaupt nicht um ein völkerrechtliches Verhältnis handelt, sondern um staatsrechtliche, innerstaatliche Beziehungen einmaliger Art, wofür nur sehr entlegene und ungefähre Analogien bestehen.

Steht dieser Auffassung nun aber nicht die Existenz des deutsch-tschechischen Abkommens vom 15. März 1939 gegenüber, handelt es sich hier nicht um einen Vertrag zwischen dem Reich und der Tschechoslowakei und ist dementsprechend das Protectorat nicht völkerrechtlichen Ursprungs, muss man nicht in diesem Abkommen die rechtliche Grundlage des Protectoratsverhältnisses sehen, das demnach auf Vertrag beruht und daher als völkerrechtlich anzusprechen wäre? Es gibt freilich bislang so gut wie keine Literatur zu diesem Probleme. Um so bezeichnender ist es, dass die einzige, unmittelbar unter dem Eindruck des Ereignisses geschriebene Würdigung, die in der Aprilnummer der "Monatshefte für auswärtige Politik" erschien, diesen Weg beschreitet. "Bei der Beurteilung der rechtlichen Struktur des Protectorats Böhmen und Mähren wird demnach vom Inhalt des Protectoratsvertrages auszugehen sein, der zwischen dem Führer des Deutschen Reiches und dem tschechischen Staatspräsidenten am 15. März 1939 geschlossen wurde und in dessen Ausführung der Erlass vom 16. März 1939 die näheren Modalitäten des Protectoratsverhältnisses regelte." Hier-nach wäre das Abkommen die unmittelbare rechtliche Grundlage des

Protectorats, und der Führererlass stünde hierzu im Verhältnis der Ausführung. Ob diese Auffassung zu Recht besteht, ist von kapitaler Bedeutung und bedarf daher sorgfältigster Betrachtung.

4.

Deutsch-tschechisches Abkommen und Protectoratsform

Eine Analyse des Abkommens selbst widerstreitet dieser Auffassung. Was ist sein Inhalt? Die versammelten Staatsmänner haben "die durch die Vorgänge der letzten Wochen auf dem bisherigen tschecho-slowakischen Staatsgebiet entstandene ernste Lage in voller Offenheit einer Prüfung unterzogen". In der Proklamation des Führers an das deutsche Volk vom selben Tage ist diese ernste Lage dahin charakterisiert worden, dass die gleichen Ereignisse, die zur Inschutznahme der Sudetendeutschen geführt hatten, sich nach kurzen Wochen von neuem eingestellt hätten, dass sich gegenüber dem terroristischen Regime der Tschechen nunmehr die einzelnen Nationalitäten von Prag losgelöst hätten, dass die Tschecho-Slowakei (wie es im Befehl des Führers an die Wehrmacht heisst) "sich in Auflösung befindet" bzw. aufgehört hat zu existieren (Führerproklamation). Dies war die deutsche Auffassung der Lage, die ohne Zweifel den tschecho-slowakischen Repräsentanten dargelegt wurde. Dementsprechend heisst es im Abkommen weiter: "Auf beiden Seiten ist übereinstimmend die Überzeugung zum Ausdruck gebracht worden, dass das Ziel aller Bemühungen die Sicherung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teile Mitteleuropas sein müsse. Der tschechische Staatspräsident hat erklärt, dass er, um diesem Ziele zu dienen, und um eine endgültige Befriedung zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches lege. Der Führer hat diese Erklärung angenommen und seinem Entschluss Ausdruck gegeben, dass er das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird". Nach unserer Auffassung bedeutet das Abkommen ein doppeltes:

1. Dr. Hacha versieht durch seine Zustimmung als letzter Repräsen-

tant der Tschecho-Slowakei den tatsächlichen Auflösungsvorgang seines Staates mit dem Placet der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Legitimität. Es liegt hier die Legalisierung des Zerfalles bzw. Endes des Staatsgebildes der ehemaligen Tschecho-Slowakei seitens des letzten völkerrechtlichen Repräsentanten vor. Die Tschecho-Slowakei drückt selbst ihr Siegel unter ihr Ende. Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit, die Souveränität des Tschecho-Slowakischen Staates ist damit beendet. Sodann aber geschieht ein zweites. Dr. Hacha handelt zugleich als sponstaner (übrigens durch die Haltung seines Volkes nachträglich bestätigter) Sprecher - nicht des tschecho-slowakischen Staates oder tschechischen Staates, den es nicht mehr bzw. nicht gibt, sondern - seines, des tschechischen Volkes. Und als solcher legt er dessen Schicksal "vertrauensvoll in die Hände des Führers". Das Schicksal eines Volkes aber in die Hände des Führers eines anderen Volkes zu legen, bedeutet die Ausstellung einer politischen Vollmacht. Es ist also nicht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Sprecher des tschechischen Volkes durch das Abkommen begründet, sondern eine politische Generalvollmacht ausgestellt worden.

Diese Analyse des Abkommens schliesst unserer Auffassung nach mit Notwendigkeit die Annahme aus, dass es sich bei dem Abkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag zur Begründung eines Protektoratsverhältnisses handeln könne. Vertragliche Beziehungen können nur zwischen zwei existenten Rechtspersönlichkeiten bestehen. Sinn des Abkommens ist es jedoch gerade, in seinem einen Teil das Ende der bisherigen Staatenordnung in diesem Teile Mitteleuropas festzustellen und damit auch festzustellen, dass die völkerrechtliche Persönlichkeit des tschecho-slowakischen Staates verschwunden ist. Wie ist nun aber der Entschluss des Führers zu werten, womit er die Erklärung Hachas annimmt, das tschechische Volk in den Schutz des Reiches stellt und ihm eine angemessene autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleistet? Es ist keineswegs unsere Absicht, die Bedeutung dieses Passus zu verkleinern. Aber nach den vorausgegangenen Darlegungen ist klar, dass einmal keine vertragliche Bindung vorliegen kann, weil auf der anderen Seite ja nur ein unorganisierter, nicht völkerrechts-

fähiger Partner steht. Es handelt sich vielmehr um eine Bindung nach Treu und Glauben. Und klar ist ferner, dass in der Art der Lösung des Versprechens der Führer des Deutschen Reiches, in dessen Händen das Schicksal des tschechischen Volkes nunmehr liegt, im Rahmen der angeführten Maßgabe (Gewährleistung der angemessenen autonomen Entwicklung) völlig frei ist. Daher bestand und besteht keinerlei Rechtspflicht, diese autonome Entwicklung in der Weise rechtlich zu formulieren, wie es in der Errichtung des Reichsprotektorats erfolgt ist. Mit der Wahl der Protektoratsform hat der Führer eine von den vielen verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten ergriffen, die ihm zur Verwirklichung der erwähnten Zusage zur Verfügung standen. Es besteht demnach wohl ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Abkommen und Protektoratserslass, aber nicht im Sinne von Rechtsquelle und konkreter, rechtsgebotener Durchführungsbestimmung. Die volle politische Organisationsgewalt des tschechischen Volkes und über das tschechische Volk ist durch den Akt Hacha's in die Hände des Führers der Deutschen übergegangen. Daher entsprang die Wahl der rechtlichen Form dem freien rechtlichen Gestaltungswillen des Führers. Die Formen des rechtlichen und politischen Lebens des tschechischen Volkes werden von da an rechtmässig vom Führer der Deutschen bestimmt mit der Maßgabe, dass er eine angemessene autonome Entwicklung des tschechischen völkischen Lebens gewährleistet.

Die eine entscheidende Abweichung vom üblichen Protektoratsverhältnis sehen wir also hier schon vor uns. Die Protektoratsform ist weder vertraglich begründet, noch völkerrechtlich gebotenes Landesrecht. Der Führer hat sie in seiner vollen Ermessensfreiheit gewählt, um in dieser Form die zugesagte autonome Entwicklung des tschechischen Volkes in die Wege zu leiten. Daraus folgt eine ausserordentlich wichtige Feststellung. Die gegenwärtige Protektoratsform muss nicht die unabänderliche Rechtsform des tschechischen völkischen Lebens sein. Da sie dem freien herrschaftlichen Willen des Führers entsprang, kann sie auch, wenn nötig, durch einen Akt des Führers abgeändert werden.

Staatsrechtliche Natur des Protektoratsstatuts - Der Führererlass

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das deutsch-tschechische Abkommen vom 15. März 1939 rechtlich keineswegs als vertragliche Begründung eines Protektoratsverhältnisses zu werten ist. Eine solche Auffassung ist vielleicht nahegelegt durch die Wendung, dass der Führer das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches nehmen wolle. Man muss aber hier scharf unterscheiden, ob man auf völkerrechtlichem oder politischem Boden bleiben will. Durch die Einbeziehung des tschechischen Raumes in das Deutsche Reichsgebiet und seine militärische Besetzung durch deutsche Truppen ist ~~wirk~~ politisch das tschechische Volk fraglos in den Schutz des Reiches genommen worden, wir werden später noch darauf zurückzukommen haben. Aber damit steht keineswegs das tschechische Volk in einem völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis zum Reich. Denn es entbehrt ja der staatlichen Organisation und Selbständigkeit, die rechtliche Voraussetzung eines derartigen Verhältnisses sind. In dem Abkommen ist deshalb auch konsequenterweise nicht vom tschechischen Staat die Rede, sondern vom tschechischen Volk und seinem Land. Auch das ist eine Stütze für unsere Auffassung. Es ist ja auch klar: In dem Augenblick, wo das Ende einer völkerrechtlichen Persönlichkeit festgestellt wird, ist keine Möglichkeit mehr vorhanden, ein Vertragsverhältnis bzw. durch einen Vertrag ein Protektoratsverhältnis zu einer dritten Macht zu begründen. Natürlich hat das Abkommen auch für das gegenwärtige Protektoratsstatut eine zentrale Bedeutung, als mittels dieses Abkommens die politische Organisationsgewalt über das tschechische Volk rechtlich in die Hände des Reiches übergegangen ist. Nur ist das gegenwärtige Reichsprotektorat nicht die aus dem Abkommen mit zwingender Notwendigkeit folgende Rechtsform für das autonome völkische Leben der Tschechen sondern dem politischen Ermessen und Verantwortungsgefühl des Führers entsprungen. Die wichtige Folge dieser Tatsache ist, dass eine eventuelle Abänderung des Protek-

toratsstatuts daher rechtlich nicht der Zustimmung der Repräsentanten des tschechischen Volkes bedarf. Die Errichtung des Protektorats ist vielmehr ein herrschaftlicher, hoheitlicher Akt des Reiches. Das Protektorat trägt daher staatsrechtlichen Charakter. Das zeigt sich auch in einer Reihe mehr formeller Umstände. Der das Protektorat begründende Akt trägt die Bezeichnung Erlass. Dementsprechend ist er in Teil I des Reichsgesetzblattes veröffentlicht, der die innerstaatlichen Angelegenheiten des deutschen Volkes regelnde Normen enthält. In der Präambel ist keinerlei Hinweis auf das Abkommen enthalten. Ihr Schlußsatz jedoch zeigt, die herrschaftliche Grundlage der neuen politischen Ordnung Böhmens und Mährens ausdrücklich in den bezeichnenden Worten : "Erfüllt von dem ernstesten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an".

Die rechtliche Grundlage dieser Anordnungsbefugnis für diese Gebiete liegt in der Übertragung der politischen Organisationsgewalt durch den tschechischen Sprecher im Abkommen vom 15. März. Die Wahrnehmung dieser Gewalt selbst ist kein völkerrechtlicher sondern ein staatsrechtlicher hoheitlicher Akt. Auch von hier aus qualifiziert sich das Protektorat also als staatsrechtlicher Natur. Dass man in ganz anderer Weise vorgegangen wäre, wenn man die völkerrechtliche und staatliche Persönlichkeit des tschechischen Restgebildes ^{hätte} aufrechterhalten und ein völkerrechtliches Protektorat errichten wollen, zeigt ein Blick auf die slowakischen Parallelereignisse.

Bei der Beziehung zwischen dem Reich und der Slowakei handelt es sich um ein echtes völkerrechtliches Schutzverhältnis. Seine Grundlage bildet der Telegrammwechsel vom 15./16.3.39 zwischen dem Führer und dem slowakischen Ministerpräsidenten, in dem letzterer den slowakischen Staat dem Schutz des Reiches unterstellt und namens der Slowakei den Führer bittet, diesen Schutz zu übernehmen, der Führer seinerseits in seinem Antworttelegramm

diesen Schutz zusagt. Hier handelt es sich um ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei Staaten. Dementsprechend trägt auch die nähere Durchführung vertraglichen Charakter, ist auch ausdrücklich als Vertrag bezeichnet (Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei vom 18./23. März) und im zweiten, die Verträge des Reiches enthaltenden Teil des Reichsgesetzblattes veröffentlicht. Hier nimmt die Präambel dieses Vertrages besonders auf das vorbereitende Abkommen Bezug. Die Verpflichtungen des slowakischen Staates sind in fünf Artikeln im einzelnen festgelegt, betreffen hauptsächlich militärische und aussenpolitische Dinge, beschränken sich dabei auf das unumgänglich notwendige Maß, über den Staatscharakter der Slowakei kann keinerlei Zweifel bestehen. Ihr Verhältnis zum Reich ist daher wohl auch besser als Schutzverhältnis denn als Protektorat anzusprechen.



6.

Protektoratsnatur und Gebietsfragen

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass der Protektoratsstatus als rechtliche und politische Lebensform des tschechischen Volkes nicht auf Vertrag beruht sondern staatsrechtlich~~en~~-herrschaftlichen Ursprungs, also nicht vereinbartes sondern konzediertes Recht ist und daher nicht als Beweis für die Existenz oder Weiterexistenz eines tschechischen Staates im völkerrechtlichen Sinn gewertet werden kann. Zu demselben Ergebnis führt eine Analyse von der gebietsrechtlichen Seite her. Wie ausgeführt, bleibt beim völkerrechtlichen Protektorat der schutznehmende Staat trotz der Einschränkung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit grundsätzlich weiter ein selbständiges Völkerrechtssubjekt. Er behält daher auch notwendigerweise sein völkerrechtlich ihm selbst zugerechnetes Staatsgebiet. Der tschecho-slowakische Staat hat in dem Abkommen mit dem ^{deut} ~~tschech~~ischen Reich seine Souveränität aufgegeben. Das Abkommen kodifiziert das Verhandlungsergebnis, wonach gegen Zusicherung der autonomen völkischen Entwicklung die souveräne Staatspersönlichkeit aufgegeben

und die politische Organisationsgewalt dem Führer des deutschen Volkes übertragen wird. Von dieser Organisationsgewalt hat der Führer auch im Artikel 1 des Erlasses Gebrauch gemacht, der bestimmt, dass die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik von jetzt ab zum Gebiet des ~~Reiches~~ Großdeutschen Reiches gehören. Wenn es ein Merkmal des völkerrechtlichen Protektorats ist, dass das Gebiet des protegierten Staates abgetrennt und selbständig bleibt, so ist hier das Gegenteil der Fall. Das Gebiet Böhmens und Mährens ist dem Reich eingegliedert, ist also völkerrechtlich gesehen deutsches Staatsgebiet. Nun ist es dem Deutschen Reich als freilich autonomer Gesamtkörper eingegliedert und nimmt auch gebietsrechtlich weiterhin eine abgesonderte, von den übrigen Reichsteilen völlig geschiedene Stellung ein, die sich vor allem auch in der auf Artikel 2, Absatz 2 gegründeten eigenen Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen-Mähren kundgibt. Diese Sonderstellung ist aber ebenfalls eine landesrechtliche Besonderheit und muss mit den verschiedenen Staatsangehörigkeiten, die innerhalb des Deutschen Reiches bekanntlich bis 1933 bestanden, verglichen werden, wo das völkerrechtlich ebenfalls einheitliche deutsche Reichsgebiet in landesrechtlich verschiedene preussische, bayerische, württembergische Staatsangehörigkeiten auseinanderfiel. Abgesehen von der grundsätzlich möglichen Aufhebung oder Abänderung des Protektoratsstatus neuerlich durch einen weiteren Hoheitsakt des Führers ist aber darauf zu verweisen, dass auch im Rahmen des geltenden Protektoratsstatuts die gebietsmässige Sonderung keineswegs undurchdringlich ist. Nach Artikel 1; Absatz 2 des Erlasses kann ja der Führer nach den Erfordernissen der Reichsverteidigung für einzelne Teile des Protektoratsgebietes abweichende Regelungen treffen, d. h. einzelne Gebiete, Ortschaften, Städte u. dgl. aus dem Protektoratsgebiet ausgliedern.

Auch diese Regelungen sind Ausdruck dafür, dass das Protektorat kein völkerrechtliches Eigendasein führen kann und daher auch gebietsmässig völkerrechtlich nicht mehr in Erscheinung tritt. Wie die Einverleibung der das heutige Protektorat bildenden Teile des ehemaligen Tschecho-slowakischen Staates

4. Januar 1940.

1. An Herrn
 Generaldirektor Ing. Wenzel N o s e k,
 P r a g .

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Der Herr Staatssekretär lässt Ihnen für die Übersendung eines Exemplares der Doppelnummer der "Technischen Rundschau" mit Aufsätzen über die Vorbereitungsarbeiten und den Beginn des Baues der Autobahn Prag - Brünn - slowakische Grenze verbindlich danken. Ergänzend darf ich mitteilen, dass der Herr Staatssekretär Interesse an einer deutschen Ausfertigung der Doppelnummer hätte. Falls Sie über eine derartige Ausfertigung verfügen, bitte ich um deren Übersendung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

be.
 Oberregierungsrat.

2. Wv. am 4.2.1940 bei dem
 Unterzeichner.

III B 12

4.1.40
 Mt.

GENERALDIREKTOR
FÜR DEN BAU DER AUTOBAHNEN

G.Z. 206-GŘ./tech.,-1940

Prag, den 10. Jänner 1940

Betr.: Der Bau der tschechischen Autobahnen
- Informationen.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 15. JAN. 1940
Tgb. Nr. 350

Anlagen: 2

1571

An den
Herrn Personalreferenten
des Staatssekretärs beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren,

P r a g
Czerninpalais.

Wojan!
12/10/40
Leipzig 12/10/40

Hochgeehrter Herr Oberregierungsrat,

ich bestätige den Empfang Ihres werten Schreibens vom 4. Jänner 1940 und teile Ihnen mit, dass ich zur Zeit die angeforderte deutsche Uebersetzung der Doppelnummer der "Technischen Rundschau" nicht besitze.

Nachdem die Beschaffung der Uebersetzung eine längere Zeit in Anspruch nehmen würde, erlaube ich mir zur Information des Herrn Staatssekretärs anliegend eine Abschrift des Manuskriptes meines Artikels über die tschechischen Autobahnen, welcher in einer der nächsten Nummern der reichsdeutschen Zeitschrift "Die Strasse" veröffentlicht werden soll, zu übersenden. Dieser Aufsatz enthält wesentlich das, was in der erwähnten Doppelnummer der "Technischen Rundschau" ausführlicher behandelt ist.

Ausserdem erlaube ich mir noch eine Skizze beizufügen, aus der man den Stand der Arbeiten auf dem Bau der tschechischen Autobahnen ersieht.

Im Falle, dass der Herr Staatssekretär eine eingehendere Information über den Stand der Arbeiten unseres Autobahnbaues wünschen sollte, bin ich ich jederzeit bereit ihm diese zu geben.

Ich zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Generaldirektor

by G. Nasch

29. Jänner 1940.

30. 1. 1940
H

An Herrn


Generaldirektor Ing. Wenzel Nosek,

Birg.

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

In Auftrage des Herrn Staatssekretärs danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.1.1940 - Zeichen G.Z. 206-GR./techn.-1940, betreffend Bau der tschechischen Autobahnen - Informationen, sowie für die Uebersendung des Manuskriptes Ihres Artikels über die tschechischen Autobahnen. Der Herr Staatssekretär hat von dem Inhalt des Manuskriptes mit Interesse Kenntnis genommen und lässt Ihnen mitteilen, dass er derzeit eine weitere Information über den Stand der Arbeiten bei den tschechischen Autobahnen nicht benötigt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


 Oberregierungsrat.

2.)

z.d.A.

VI B 12

 Bei der Übergabe an den
 Herrn der typographischen Anstalt

17

Der Oberlaubrat von Elbin wollte Herr
Staatssekretär sprechen. Er ist mit dem
Ortsnamenverzeichnis nicht einverstanden
und wollte erwirken, daß der Druck und
die Herausgabe verschoben wird. Gerade in
seinem Bezirk hält er Ortsnamen für un-
möglich, die überhaupt nicht deutsch sind
und vollkommen tschechisch oder polnisch
klingen.

Entl. 2.7. Frau v.
K: 29/11. 19.
alt.

Burgdorff wird heute 50 Jahre
29/11. Biting

Prag, den 29. November 1939.

29. XI. 1939

Pg. Z a n k l.

Aus einer Notiz von Herrn Oberleutnant R ö t t i n g entnehme ich, dass der Oberlandrat in Zlin mit dem Ortsnamenverzeichnis nicht einverstanden sei. Der Oberlandrat will erwirken, dass der Druck und die Herausgabe des Verzeichnisses verschoben werden. Der Oberlandrat hält gerade in seinem Bezirk Ortsnamen für unmöglich, die überhaupt nicht verdeutscht seien und die völlig polnisch oder tschechisch klängen. Ich halte es für zweckmässig, dass Sie sich sofort mit dem Oberlandrat in Verbindung setzen und die beiderseitigen Auffassungen abstimmen, bevor die Angelegenheit zum Vortrag bei dem Herrn Staatssekretär gelangt.



b.

18088

~~II B 13~~
II B 13

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

20

Prag, den 18. März 1940.

Dr. XII 1b 1300-0

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

U. mit 1 Anlage

an den Herrn Unterstaatssekretär

Der Entwurf des beiliegenden Schreibens sowie der Vorgang (Bogen des Herrn Staatssekretärs) sind nicht hierher zurückgelangt. Tag und Inhalt des Schreibens des Herrn Staatssekretärs sind hier jedoch bekannt; es lautete etwa:

"Prag, den 24. Februar 1940.

1) Vermerk:

Dem Herrn Staatssekretär liegt folgende Meldung vor: das Postamt in Kremze verwendet noch immer den Zusatz "ČSP" auf dem Tagesstempel.

2) Mit diesem Vermerk dem Herrn Unterstaatssekretär vorgelegt.

gez. Gieß
Oberregierungsrat "

Da der ~~Inhalt~~ ^{Vermerk} geklärt ist, bitte ich, von weiteren Nachforschungen nach dem Verbleib des Ursprungschreibens absehen zu wollen.

Im Auftrag

Meoek

*207,
H. M. 107.*

*6
f. a. d.
1. 29/3 1. 29/3. 40.*

*VB 13
Grenzpassregelung*

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 29. April 1940

I 1 a - 9090 II

- An a) die Herren Oberlandräte
b) die Abteilungen I und II
c) sämtliche Gruppen der Behörde einschl. Gruppe Mähren
d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag

Betrifft: Sprachengebrauch im Protectorat Böhmen und Mähren;
Bevollmächtigte

Im Nachgang zum Runderlass vom 17. Februar 1940
I 1 a 9090 - gebe ich Namen der Bevollmächtigten oberster
und über den Bereich eines politischen Bezirks hinauswirkender
Dienststellen der Protectoratsverwaltung bekannt:

Ich bitte, den Runderlass vom 17. Februar 1940 wie
folgt richtigzustellen:

Seite 6, Zeile 11 ist statt "Präsident des Kreisgerichts
Jaromír Konáš zu setzen "Gerichtsrat Dr. Karel Dvořáček".
Auf Seite 7, G a) "Min. Rat Willibald Helbling" ist zu strei-
chen und an seine Stelle "Sektionsrat Bohumil Sak" zu setzen.
Seite 10 K Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung
ist zu ergänzen:

Weiters im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für soziale und Gesundheitsverwaltung.

Landesamt für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Prag

Amtsvorstand, Oberrat Josef S k a l a,

Aktuar-Direktor Josef R u ž e k.

Gewerbeinspektorat I. in Prag

Amtsvorstand, Oberrat der Gewerbeinspektion Ing. K. Bělohradský
Rat der Gewerbeinspektion Ing. Miloš Č e c h

Gewerbeinspektorat II in Prag

Oberrat der Gewerbeinspektion Ing. Jaromír B a r v i č
Oberkommissär der Gewerbeinspektion Ing. Rudolf J a b u r e k

Gewerbeinspektorat

f. d. d.

1/29.4.40.

11 B 13

Gewerbeinspektorat III in Prag

Amtsvorstand, Oberrat der Gewerbeinspektion Ing. Jaroslav Kulič
Rat der Gewerbeinspektion Ing. Otakar Schmidt

Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten in Prag

Rat der Gewerbeinspektion Ing. Karl Vrána
Kommissär der Gewerbeinspektion Ing. Wenzel Jaroš

Gewerbeinspektorat in Jungbunzlau

Amtsvorstand, Rat der Gewerbeinspektion Ing. Johann Rint
Kommissär der Gewerbeinspektion Ing. Georg Riedl

Gewerbeinspektorat in Budweis

Amtsvorstand, Oberrat d. Gewerbeinspektion Ing. Wenzel Miškovský
Kommissär der Gewerbeinspektion Ing. Johann Tuček

Gewerbeinspektorat in Königgrätz

Amtsvorstand, Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Ferdinand Šimon
Oberkommissär d. Gewerbeinspektion Ing. Jaroslav Seka

Gewerbeinspektorat in Iglau

Amtsvorstand, Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Zdeněk Suchomel
Kommissär der Gewerbeinspektion Ing. Franz Fišer

Gewerbeinspektorat in Kolin

Amtsvorstand, Oberrat d. Gewerbeinspektion Ing. Jaroslav Lang
Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Josef Halík

Gewerbeinspektorat in Pardubitz

Amtsvorstand, Oberrat d. Gewerbeinspektion Ing. Karl Rudl
Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Ludwig Spanlang

Gewerbeinspektorat in Pilsen

Oberrat der Gewerbeinspektion Ing. Jaroslav Linhart
Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Miroslav Beran

Gewerbeinspektorat in Strakonitz

Amtsvorstand, Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Jaroslav Peřina
Kommissär d. Gewerbeinspektion Ing. Eduard Weber

Gewerbeinspektorat in Tabor

Rat d. Gewerbeinspektion Ing. Josef Miškovský
Oberkommissär d. Gewerbeinspektion Ing. Dr. Alfons Vojtěch

Arbeitsamt in Jungbunzlau

Amtsvorstand, Oberkommissär JUDr. Karl Šubr
Revident Ullrich Žák

Arbeitsamt in Deutsch-Brod

Amtsvorstand, Oberkommissär Milan Patera
Vertragsbeamte d. Rechtsdienstes JUDr. Robert Němčík



66081

Arbeitsamt in Königgrätz

Amtsvorstand, Oberkommissär JUDr. Julian V r a b e c
Aktuar-Sekretär Richard H u s m a n n

Arbeitsamt in Jitschin

Amtsvorstand, Rat Franz N o v á k
Obersekretär Hubert V y h l í d a l

Arbeitsamt in Kladno

Amtsvorstand, Oberkommissär Franz P o l í v k a
Aktuar-Adjunkt Karl V i c h e r

Arbeitsamt in Klattau

Amtsvorstand, Oberkommissär JUDr. Gottlob Č e r n ý
Kanzleihilfskraft Karl R á d l

Arbeitsamt in Kolin

Amtsvorstand Rat JUDr. Albert S c h i m a n a
Aktuar-Sekretär Georg M a š t a l k a

Arbeitsamt in Kuttenberg

Amtsvorstand JUDr. Alois K o u b a
Aktuarobersekretär Z e m a n Anton

Arbeitsamt in Melnik

Amtsvorstand Rat JUDr. Vladimír B r a b l c
Kanzlei-Oberoffiziant Ferdinand S i l b e r

Arbeitsamt in Pardubitz

Amtsvorstand Rat JUDr. Jaroslav S o u k u p
Vertragsbeamte des Rechtsdienstes JUDr. Karl R u d l

Arbeitsamt in Pilsen

Amtsvorstand, Rat JUDr. Karl K u l h a v ý
Kanzlei-Oberoffiziant Gustav P a n u š k a

Arbeitsamt in Prag

Amtsvorstand Oberrat JUDr. Franz D o u b r a v s k ý
Rat JUDr. Ing. Karl H o r á č e k
Aktuar-Direktor Karl J a n e c k á für die Zentrale der Arbeitsver-
mittlungsanstalten der Hauptstadt Prag in Abwicklung Prag I, Revo-
lutionsgasse 1.

Arbeitsamt in Pibrans

Amtsvorstand, Oberkommissär Josef S t u c h l í k
Aktuar-Sekretär Wilhelm Š i m o n e k

Arbeitsamt in Strakonitz

Amtsvorstand Kommissär Karl K l o s s
der zweite Beamte wird nachträglich mitgeteilt werden.

Arbeitsamt

11a

Arbeitsamt in Tabor

Obersekretär Johann Novotný

Aktuar-Adjunkt Paul Petruška.

Zusatz für die Gruppe Mähren:

Nach dem Schreiben des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung vom 4. April 1940 - P 3162-14/12 -, werden die Beamten der diesem Ministerium nachgeordneten Behörden in Mähren von den jeweiligen Ämtern Ihnen direkt namhaft gemacht.

Im Auftrage :
gez. Dr. Volckart

Beglaubigt:

W. Bart

Angestellter



66080



11a

Der Oberlandrat

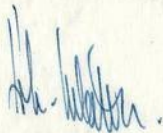
Prag I, den 12. Juni 1940.
Masarykstr. 4

Nr. 42.10

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An
Herrn Oberregierungsrat G i e s
in P r a g I V.
Czerninpalais

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kennt-
nis und mit der Bitte, den Herrn Staatssekretär gelegent-
lich zu orientieren.



Handwritten in red ink:
Präsident,
14/6.

Der Oberlandrat

12. Juni 1940.

42.10

An

Den Herren Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

in P P A G.

Betr: Durchführung der Doppelsprachigkeit in der
Hauptstadt Prag.

Unter Bezugnahme auf meine wiederholten

Berichte betr. Durchführung der Sprachenverordnung in Prag
erlaube ich mir ergänzend folgendes vorzutragen:Es hat sich gezeigt, dass die zzt. bestehende Sprachenver-
ordnung nicht ausreicht, um die Zweisprachigkeit in dem
von uns gewünschten Sinne in ganz Prag durchzusetzen.

Durch die reichlich unklare und zu stark auf das "Öffent-
lich-rechtliche" abgestellte Formulierung der Sprachen-
verordnung ist den Tschechen die Möglichkeit gegeben, sich
unter Berufung auf die Sprachenverordnung vor einer wirk-
lich sinngemässen und grosszügigen Durchführung der Ver-
ordnung zu drücken. Die Deutschen in der Stadtverwaltung
Prags waren daher bisher nicht in der Lage, der Hauptstadt
so, wie wir es wünschen, ein einigermaßen deutsches Bild
zu geben. Trotz unzähliger Erlässe, die ich an die Stadt-
verwaltung richtete, waren die Widerstände der Tschechen
gegenüber den Deutschen Vertretern des Magistrats so gross,
dass das gewünschte Ziel nicht erreicht werden konnte.
Ich habe mich daher entschlossen, die Durchführung der
Sprachenverordnung im erweiterten Umfange in eigener Ver-
antwortung selbst in die Hand zu nehmen. Dabei gehe ich
davon aus, dass alles, was dem öffentlichen Verkehr dient
und den Deutschen ebenso wie den Tschechen zugänglich ist
/mit Ausnahme der normalen Ladengeschäfte/ in kürzester

87022



H B 13

AS 14a

1941. 1. 1.

1941. 1. 1.

Frist zweisprachig beschriftet sein muss, gleichgültig, ob der Besitzer oder Pächter ein Privatmann oder ein staatliches oder städtisches Unternehmen ist. Ich habe mein Gendarmeriekommando angewiesen, in den nächsten 8 Tagen in ganz Prag festzustellen, wo die Doppelsprachigkeit noch fehlt. Ich werde dann jedem einzelnen Unternehmer mitteilen, dass die Durchführung der Doppelsprachigkeit in kürzester Frist von ihm verlangt werden und dass seine Weigerung als illoyale Haltung gegenüber dem deutschen Bevölkerungsteil betrachtet werden müsse. Die Folgen für sein Verhalten werde er dann selbst zu tragen haben. In Fällen ausgesprochenen Widerstandes werde ich unter Beteiligung der Staatspolizei die erforderlichen Massnahmen zu treffen wissen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der negativen Einstellung der Tschechen zur Sprachenfrage nur durch ganz rücksichtsloses Vorgehen etwas erreicht werden kann. Es ist auch m.E. dem Ansehen der Behörde des Herrn Reichsprotectors und des Oberlandrates schädlich, sich wegen jedem Schildes in einer Parkanlage, einer öffentlichen Badeanstalt, eines Sportplatzes usw. mit den tschechischen Behörden im Einzelfalle herumzuschlagen zu müssen. Für ebenso falsch halte ich es, durch besondere Artikel in "Neuen Tag" die Tschechen allmählich von dem unmöglichen Zustand zu überzeugen und sie zu einer etwas grosszügigeren Einstellung zum Sprachenproblem bewegen zu wollen. Wir haben m.E. das Recht und die Macht, unter grosszügiger Auslegung der Sprachenverordnung das zu verlangen, was im deutschen Interesse gelegen ist und was nur dazu dienen soll, der Hauptstadt Prag als dem Sitz des Herrn Reichsprotectors und städtlicher deutscher Dienststellen ein gewisses deutsches Bild zu geben. Nach Abschluss der von mir getroffenen Verfügungen werde ich weiteren Bericht erstatten.

gez. Dr. Frhr. v. Watter



66078

Handwritten initials and scribbles at the bottom left of the page.

Dr. jur. Robert G i e s

17. Juni 1940.

SD/e 18. VI. 1940 - B

18. VI. 1940

An Herrn
Oberlandrat Frhr.v. W a t t e r,
P r a g.

Sehr geehrter Herr v. Watter!

Ihr Schreiben vom 12.6.1940 - Zeichen Nr.42.10, betreffend die Durchführung der Doppelsprachigkeit in der Hauptstadt Prag, hat dem Herrn Staatssekretär vorgelegen. Der Herr Staatssekretär lässt Ihnen mitteilen, dass er die in Aussicht genommene Regelung für ausgezeichnet halte.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr

4295 JUNI 1940

2. G.R. mit 2 Anlagen
dem SD-Leitabschnitt Prag,
P r a g,

SD-Leitabschnitt Prag		71
28630	19 JUN 1940	
Bearbeiter:	Notenzeichen:	
Bz	2476	

zur Kenntnis und Auswertung übersandt.

Heil Hitler!

Sturmabführer.

*Nach Reuehrungsfragen zurück.
(Miraffairer die Aktivität etwas zurückhalten)
Hofmann 18/6*

3. Alsdann Wv.am 14.7.1940 bei dem Unterzeichner.

B 2 - SA

26

An den
persönlichen Referenten des Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
H-Sturmabteiler G i e s
Prag

Betr.: Durchführung der Doppelsprachigkeit in Prag.
Vorg.: Dort Vermerk.
Anlg.: 2 - urschriftlich -

Anliegend wird der zur Kenntnisnahme und Auswertung überlassene Vorgang über die Durchführung der Doppelsprachigkeit in Prag zurückgereicht.



i. G.
Karob.
Hauptsturmführer

U.
f. a. d.
f. 29/6.40.



VI B 13

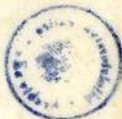
9.15 Uhr Kranzniederlegung auf dem Gefallenenfriedhof von Sterbehol durch eine Abordnung der Wehrmacht unter der Führung des Kommandanten der Stadt Prag Oberst von B r i e s e n sowie durch Abordnungen des Reichskriegerbundes, des NSFK und des Deutschen Roten Kreuzes.

12.00 " Gedenkfeier im Ständetheater mit einer Rede des Generalleutnants T s c h e r n i n g.

In allen Standorten der Wehrmacht Gemeinschaftsempfang der Uebertragung des Grossen Staatsaktes im Berliner Zeughaus.

9/3
i. a. d.

1. 10/15. 40.



47380

II B 14

6.00 Uhr Grosses Wecken.

Die ausführende Kompanie nimmt folgenden Weg :
Unter den Kastanien - Dr. Winter-Strasse - Siegesplatz -
Divisionskommando - Burg - Czernin Palais - Uvoz - Neruda-
gasse - Standortkommandantur. Dauer etwa 1 1/2 Stunden.

11.00 " Parade auf dem Wenzelsplatz vor dem Herrn Reichsprotector.

Die Parade wird ausgeführt von Truppen des Standortes
Prag sowie von Teilen des Polizeiregiments Böhmen und
der SS-Totenkopfverbände. Paradenführer ist der Kommandant
der Stadt Prag Oberst von B r i e s e n. Es spielen
die Musikkorps der Fliegerhorstkommandantur Prag und
des Polizeiregiments Böhmen.

20.10 " Uebertragung der Rede des Führers.

Anschliessend:

Grosser Zapfenstreich auf der Prager Burg vor dem Herrn
Reichsprotector.

Es spielen die oben angeführten Musikkorps.



0333

104

zu, 1. Jahrestag der Übernahme des Protektorats Böhmen und Mähren in das Großdeutsche Reich am 16.3.40. in Iglau.

=====

14,00 Uhr Empfang der Ehrengäste im Rathaussaal durch den Gauleiter der NSDAP. Dr. Hugo Jury - Niederdonau

14,30 Uhr Politischer-Leiter-Appell im Iglauer Hof
Eröffnung durch Kreisleiter Siegl - Iglau
Es spricht:
Gauleiter Dr. Hugo Jury - Niederdonau
~~***~~ =====

15,30 bis 16,00 Uhr Kleiner Imbiß im Iglauer Hof
(Politische Leiter marschieren zum Adolf-Hitler-Platz zur öffentl. Großkundgebung)

16,00 Uhr Öffentliche Großkundgebung
=====
auf dem Adolf-Hitler-Platz
inAnwesenheit des Gauleiters Dr.Hugo J u r y
Es sprechen:
SS-Gruppenführer, Reichsminister Dr.Seyß-Inquart (Min) (10)
SS-Oberführer, Regierungspräsident Hans Krebs (45)
SS-Gruppenführer, Staatssekretär K.H.Frank (15)



37280

FEB

1.) Zum Empfang der Ehrengäste werden geladen:

SS-Gruppenführer, Staatssekretär Karl Hermann Frank-Prag.
 SS-Gruppenführer, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart-Krakau
 SS-Oberführer, Regierungspräsident Hans Krebs-Aussig
 Gauhauptmann Kreisel, Reichenberg
 Dichter Karl Hans Strobel, Wien
 Graphiker Ferdinand Staeger, München

Regierungskommissar Dr. Engelmann, Iglau
 Oberlandrat Fiechtner, Iglau
 Oberlandrat von der Leyen, Iglau

Oberstleutnant von Parsival, Iglau
 (Standortältester der Wehrmacht),
?Deutsch-Brod
 (Kommandeur der Flieger in Deutsch-Brod)

.....? Iglau
 (Kommandeur der Polizei in Iglau)

Sanktionsführer Meitel-Prag
 SS-Sturmabführer Sladek, Iglau
 SA-Hauptsturmführer Böhm, Iglau
 NSKK-Sturmführer Heuschneider, Iglau
 NSFK-Obertruppführer Sikora, Iglau
 HJ-Stammführer Wojaczek, Iglau
 Kreisbauernführer Heuschneider, Iglau
 (dazu 5 Pressevertreter)

2.) Zum Politischen-Leiter-Appell werden geladen:

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen
 (dazu alle Pressevertreter)

3.) Zum kleinen Imbiß werden geladen:

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen,
 die vier Ortsgruppenleiter von Iglau,
 (ohne Pressevertreter)

4.) Zum öffentlichen Großkundgebung werden geladen:

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen,
 sonstige Spitzen der Partei, Wehrmacht und Behörden.
 Alle Pressevertreter.

5.) Für 2 Begleiter des Staatssekretärs, einen Begleiter des Reichsministers, einen Begleiter des Regierungspräsidenten und zwei Begleiter des Gauleiters sind entsprechende Plätze bei allen Teilen der Veranstaltung vorzusehen.

Veranstaltungs - Folge

zum 1. Jahrestag der Uebernahme des Protektorates Böhmen und Mähren in das Grossdeutsche Reich am 16. März 1940 in Iglau.

- 14.00 Uhr Empfang der Ehrengäste im Rathaussaal durch den Gauleiter der NSDAP. Dr. Hugo J u r y - Niederdonau.
- 14.30 " Politischer-Leiter-Appell im Iglauer Hof.
Eröffnung durch Kreisleiter S i g l - Iglau.
Es spricht :
Gauleiter Dr. Hugo J u r y - Niederdonau.
- 15.30 bis 16.00 Uhr Kleiner Imbiss im Iglauer Hof.
/ Politische Leiter marschieren zum Adolf Hitler Platz zur öffentlichen Grosskundgebung /.
- 16.00 " Öffentliche Grosskundgebung.
auf dem Adolf Hitler-Platz
in Anwesenheit des Gauleiters Dr. Hugo J u r y.
Es sprechen :
SS-Gruppenführer, Reichsminister Dr. S e y s s -
I n q u a r t, / 10 Min. /
SS-Oberführer, Regierungspräsident Hans K r e b s, / 45 Min. /
SS-Gruppenführer, Staatssekretär K.H. F r a n k / 15 Min. /

07889
82210

1./ Zum Empfang der Ehrengäste werden geladen :

SS-Gruppenführer, Staatssekretär K.M. Frank - Prag,
SS-Gruppenführer, Reichsminister Dr. Seyss-Inquart, Krakau,
SS-Oberführer, Regierungspräsident Hans Krebs, Aussig,
Gauhauptmann Kreise, Reichenberg,
Dichter Karl Hans Strobel, Wien,
Graphiker Ferdinand Staeger, München.

Regierungskommissar Dr. Engelmann, Iglau,
Oberlandrat Fiechtner, Iglau,
Oberlandrat von der Leyen, Iglau,
Oberstleutnant von Parsival, Iglau,
/ Standortältester der Wehrmacht /
..... ? Deutsch-Brod,
/ Kommandeur der Flieger in Deutsch-Brod /
..... ? Iglau
/ Kommandeur der Polizei in Iglau /

Gaustudentenführer Keckl, Prag,
SS-Sturmabteilerführer Sladek, Iglau,
SA-Hauptsturmführer Böhms, Iglau,
NSKK-Sturmführer Heuschneider, Iglau,
NSFK-Obertruppführer Sikora, Iglau,
HJ-Stammführer Wojacek, Iglau,
Kreisbauernführer Heuschneider, Iglau.
/ dazu 5 Pressevertreter /

2./ Zum Politischen-Leiter-Appell werden geladen :

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen,
/ dazu alle Pressevertreter /

3./ Zum kleinen Imbiss werden geladen :

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen,
die vier Ortsgruppenleiter von Iglau,
/ ohne Pressevertreter /

4./ Zur Öffentlichen Grosskundgebung werden geladen :

Alle Ehrengäste, die am Empfang teilnehmen,
sonstige Spitzen der Partei, Wehrmacht und Behörden.
Alle Pressevertreter.

5./ Für 2 Begleiter des Staatssekretärs, einen Begleiter des Reichsministers, einen Begleiter des Regierungspräsidenten und zwei Begleiter des Gauleiters sind entsprechende Plätze bei allen Teilen der Veranstaltung vorzusehen.

Programm für den 17. März 1940. / Tag der Wehrmacht /.

- 12.00 Uhr Bintopfessen auf dem Wenzelsplatze, dem Pohořeletzplatz, dem Jungmannplatz / Karolinental / sowie vor der Panzerkaserne.

- 16.00 " Gesellige Veranstaltung der Wehrmacht in sämtlichen Sälen des Deutschen Hauses. Programmteil, Unterhaltung und Tanz.



33288

534
2-10-40

Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär

Prag, den 18. April 1940.

Ich habe dem Herrn Reichsprotector das vom Kreis-
leiter vorgelegte Programm vorgetragen. Der Herr Reichspro-
tector genehmigt die Kundgebung auf dem Altstädterring in
der vorgeschlagenen Form mit folgenden Abweichungen:
Die Ansprache des Herrn Reichsprotectors entfällt; er wird
aber teilnehmen. Der Vorbeimarsch vor dem Reichsprotector
auf dem Altstädterring entfällt ebenfalls.

Ich habe diese Regelung dem Kreisleiter münd-
lich mitgeteilt. Er hat mir dabei erzählt, dass, unabhängig
von dieser Kundgebung, an einer anderen Stelle der Stadt, ein
Vorbeimarsch der Verbände stattfinden wird. Dies sei so
mit den Verbänden vereinbart worden. Ich habe von dieser
Mitteilung Kenntnis genommen.

Dr.
s. a. d.
1. 22/4.40.



gez. Dr. von Burgsdorff

VI B 14
Drückgehung

Kundgebung anlässlich des Geburtstages
des Führers am Altstädter Ring, Prag.

Beginn 16 Uhr

Es nehmen teil:

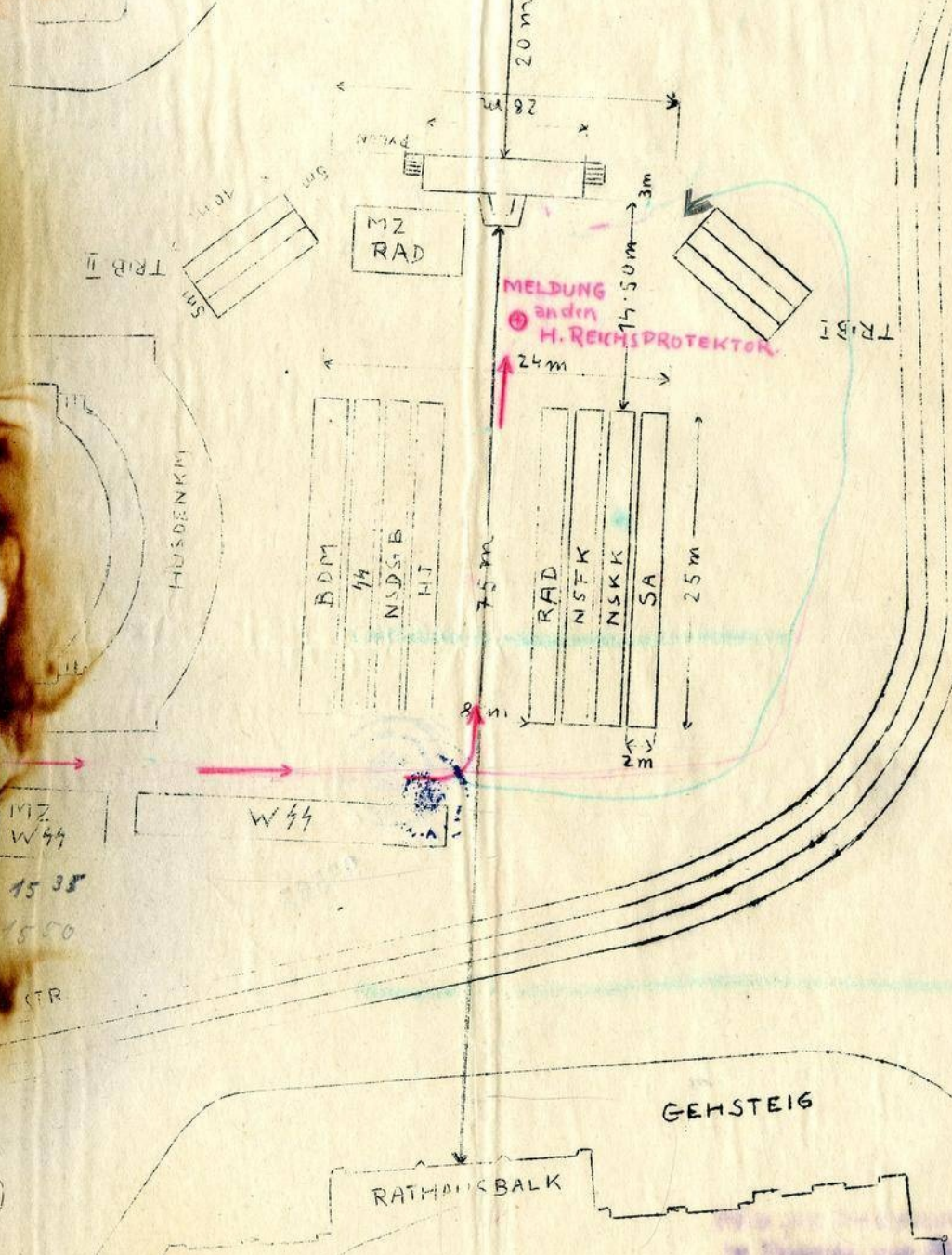
Die Gliederungen der Partei:

- SA
- NSKK
- NSFK
- HJ
- EDM
- NSDStB
- Allgemeine SS
- Abordnung des RAD
- Ehrenkompagnie der Waffen-SS

Die deutsche Bevölkerung Prags.

- 15.30 -15.45 Anmarsch der Gliederungen
- 15.45 -15.55 Anfahrt der Ehrengäste
- 15.58 Eintreffen des Herrn Reichsprotectors
- Halt vor der Ehrenkompagnie der Waffen-SS
- Empfang durch Kreisleiter Höss
- Abschreiten der Ehrenkompagnie
- Der Reichsprotector begibt sich durch den Mittelgang (rechts RAD, links HJ) auf die Ehrentribüne.
- Meldung durch SA Obersturmführer Fischer
- Der Reichsprotector begrüsst die Gliederungen mit "Heil Hitler!"
- 16.05 Einmarsch der Fahnen
- 16.10 Eröffnung durch Kreisleiter Ing. Höss
- Es spricht:
- Staatssekretär SS Gruppenführer K.H. Frank
- Marsch (Egerländer Marsch)
- Es spricht:
- Regierungspräsident SS Oberführer Krebs
- Führerehrung
- Lieder der Nation
- Abgang des Herrn Reichsprotectors.

17'30 Vorbeimarsch am Kai!



MIZ
W44
15 38
15 00
STR

GEHSTEIG

RATHAUSBALK

HUSDENKIM

MELDUNG
ander
H. RECHTSPROTEKTOR

BDM
1/4
NSDStB
HT

RAD
NSFK
NSKK
SA

MZ
RAD

TRIB I

W44

RATHAUSBALK

34

Kundgebung anlässlich des Geburtstages
des Führers auf dem Altstädter Ring.

Beginn 16 Uhr

- 15.-- bis 15.45 Einmarsch der Teilnehmenden Gliederungen
SA, SS, NSKK, NSFK, HJ, B&M, NSDStB (eventuell
auch Wehrmacht, Polizei und SS Totenkopf-
Standarte.)
- 15.45 - 15.55 Anfahrt der Ehrengäste
- 15.58 Ankunft des Herrn Reichsprotectors mit *44 Wappengruppen*
Staatssekretär K.H. Frank
(Die Kapelle spielt einen Marsch)
- 16.-- Einmarsch der Fahnen
- 16.05 Gemeinschaftslied
- 16.10 Eröffnung durch Kreisleiter Höss
- 16.15 Es spricht SS Obergruppenführer Krebs
Marsch
- 16.40 Es spricht SS Gruppenführer K.H. Frank
Schlussworte durch Kreisleiter Höss
Führerehrung
Lieder der Nation
- 17.30 (Genaue Zeit je nach dem Schluss der Kundgebung)
Vorbeimarsch der angetretenen *Formationen* Angehörigen von
Wehrmacht, Polizei, SS-Totenkopfstandarte und
Formationenangehörigen der Partei am Reichspro-
tektor und Staatssekretär K.H. Frank in der
Pariserstrasse
- 18 Uhr Ende des Vorbeimarsches
- 20 Uhr Konzert der Dresdner Philharmonie im Deutschen
Theater.

Aufzeichnung.

Nr. Rpr. 637 / 40.

Betr.: Führers Geburtstagsfeier.

Folgendes Programm ist in Aussicht genommen :

Am 19. April d.J. abends Konzert des Sudetendeutschen Orchesters unter Leitung von Heger im Ständetheater.

20. April 8 Uhr früh Appell der Schutzstaffel auf dem Veitsberg. Der Herr Reichsprotector wird eine kurze Ansprache an die W-Männer halten. Anschliessend Vorbeimarsch.

Am Vormittag Empfang des Staatspräsidenten Hácha und anderer Gratulanten durch den Reichsprotector.

Frühstück : noch offen.

Abends : Grosskundgebung des Prager Deutschtums auf der Prager Burg, dem Altstädter Ring oder dem Platz vor dem Czernin-Palais mit einer Ansprache des W-Gruppenführers Frank und Gemeinschaftsempfang für das ganze Protectorat.

(Weisung an die Oberlandräte !)

Der Herr Reichsprotector ist grundsätzlich mit diesem Programm einverstanden. Er möchte seine endgültige Zustimmung von den Weisungen abhängig machen, die für die Durchführung der Geburtstagsfeier in Berlin ergehen.

Prag, den 2. April 1940.

Hiermit

StS,
UStS

je besonders
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

gez. Völckers.

Beurlaubt
Büro des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren

H. Völcker
27. IV. 40.

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. April 1940.

39

Nr. Z/40

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II
- b/ sämtliche Gruppen - ausschließlich Gruppe Mähren -

Anlässlich des Geburtstags des Führers findet am 20. April 1940 auf dem Altstädter-Ring in Prag eine Kundgebung statt. Der Anmarsch der Hundertschaften beginnt um 15³⁰ Uhr; die Kundgebung selbst wird um 16⁰⁰ Uhr eröffnet. Herr Reichsprotector wird an dieser Kundgebung teilnehmen.

Da an diesem Tage der Dienst um 13 Uhr endet, ist allen Behördenangehörigen Gelegenheit gegeben, an dieser Kundgebung teilzunehmen.

Nachrichtlich

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors
- An das Büro des Herrn Staatssekretärs
- An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- An den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Prag
- An den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei, Prag
- An den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag.

Jm Auftrage
gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:
Jurgen
Regierungssekretär.

60

Kundgebung anlässlich des Geburtstages des Führers am
Altstädter Ring, Prag

- 15.30 - 15.45 Anmarsch der Hundertschaften
- 15.45 - 15.55 Anfahrt der Ehrengäste
- 15.58 Eintreffen des Herrn Reichsprotectors
- 16.-- Einmarsch der Fahnen mit Fanfarenbegleitung
- 16.05 Eröffnung durch Kreisleiter Ing. Höss

Es sprechen:

Staatssekretär SS-Gruppenführer Frank (?)

Marsch

Ansprache des Regierungspräsidenten SS-Oberführer Krebs

Führerehrung

Lieder der Nation



5/10

Prag, den 2.7.1940.

49

Fernspruch des Oberlandrats in Königgrätz Dr. Ringel,
aufgenommen von Oberleutnant Kunz.

Betrifft: Feier in Königgrätz.

Es findet eine ausschliesslich deutsche Feier statt, da-
her ist die Zeit von 10 Uhr auf 9 Uhr vorverlegt.
Auch der Ort der Feier ist geändert. Sie findet am
Deutschen Friedhof statt. Von tschechischer Seite nehmen
als geladene Gäste teil:

Der General der Regierungstruppe mit mehreren Offizieren,
der Polizeidirektor und der Bezirkshauptmann.

Die Zahl der geladenen Gäste beträgt weniger als
20 Personen. Es fällt kein tschechisches Wort.
Begrüssung und Ansprache erfolgt durch den Oberlandrat.

Eine tschechische Sonderfeier findet ohne jede deutsche
Beteiligung um 10 Uhr an anderer Stelle statt.



Ringel

I. Dem Herrn Hauptmann

Oberleutnant.

II. Oberlandrat aus Königgrätz hat Kenntnis
erhalten, daß der Herr Hauptmann ein tschechischer
Offizier ist.

III. f. d. G.

5/100.

VI B 14